



Rahmenvertrag Services

zwischen

Logicalis GmbH
Martin-Behaim-Straße 19-21
63263 Neu-Isenburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

Anrede Vorname Nachname, Firma
Anschrift
PLZ Ort

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

1. Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages mit der Durchführung von eigenverantwortlichen Leistungen zu betrauen, insbesondere mit Leistungen, die der Auftragnehmer als Unterauftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers für Kunden des Auftraggebers ausführt. Der Auftragsinhalt wird jeweils in einem Auftrag spezifiziert.
2. Erst aus dem jeweiligen Auftrag ergeben sich Werk-/ Leistungspflichten einerseits und Vergütungsansprüche andererseits.
3. Sofern in den Einzelaufträgen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, gehen bei Widersprüchen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen den Einzelaufträgen vor. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gehen den Bestimmungen der Anlagen vor.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einzelner Aufträge oder auf Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen wird durch diesen Rahmenvertrag für keine Partei begründet.

§ 2 Weisungsfreiheit

1. Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Leistungen keinen Weisungen des Auftraggebers bzw. dessen Kunde. Er ist selbstständig und eigenverantwortlich tätig und in der Gestaltung seiner Tätigkeit (Zeit, Dauer, Art und Ort der Auftragsdurchführung) frei.
2. Die Wahl des Leistungsorts steht dem Auftragnehmer frei, soweit sich im Einzelfall aus der Natur der beauftragten Tätigkeit kein bestimmter Leistungsort ergibt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen und darf auch für andere Auftraggeber oder Arbeitgeber tätig werden.
4. Gegenüber den Angestellten des Auftraggebers und dessen Kunden hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis. Gleiches gilt für den Auftraggeber und dessen Kunden gegenüber den Angestellten des Auftragnehmers.
5. In keinem Fall wird das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Auftragsgebers oder des Endkunden eingegliedert. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal von Auftraggebers, des Kunden und dem Personal des Auftragnehmers statt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung beim Auftraggeber und beim Kunden nicht einbezogen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die beauftragten Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf aber der Zustimmung des Auftraggebers, die diese nicht unbillig verweigern darf. Setzt er Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen ein, müssen diese nachweislich über die Qualifikation verfügen, die für die im Auftrag festgelegten Aufgaben notwendig sind. Wenn der Auftragnehmer die Leistung selbst nicht mehr erbringen kann oder den von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen austauscht, so geht ein durch den Wechsel entstehender etwaiger Mehraufwand zu Lasten des Auftragnehmers. Das Qualifikations-Profil des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen ist vor Antritt der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.
2. Die Art und der Umfang der Leistungen werden von den Vertragspartnern in Aufträgen gemeinsam festgelegt. Sollte absehbar werden, dass der in den Aufträgen kalkulierte Aufwand (Volumen, Laufzeit) überschritten wird, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Eine Erbringung von Leistungen, die nicht im Auftrag enthalten sind, oder den Aufwand überschreiten, ist nicht gestattet.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Im Übrigen gelten die für die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers inklusive der Dokumentation die allgemein anerkannten Richtlinien und Normen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber und dessen Kunde auf Verlangen über den Stand der Auftragsdurchführung zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber und dessen Kunde jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen/Dokumentationen und Arbeitsergebnisse nehmen.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und dessen Kunde für verbindliche Auskünfte und Entscheidungen, sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert, sowie in den Fragen, in denen sich der Auftraggeber und/oder dessen Kunde die Mitwirkung vorbehalten hat.
6. Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen des vereinbarten Auftrages beantragen. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich ein schriftliches Angebot mit Angabe über etwaige Kosten- und Terminplanänderungen vorlegen. Solange das Angebot nicht ausdrücklich angenommen ist, bleibt der Auftrag mit dem bisherigen Inhalt gültig.

§ 4 Vergütung / Rechnungsstellung

1. Die Vergütung und Art der Abrechnung für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird im jeweiligen Auftrag festgesetzt. Vom Auftraggeber werden keine Kosten für die Bereitstellung von Betriebsmitteln und sonstige Projektkosten erstattet. Eine Erstattung von Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Aufwendungen des Auftragnehmers erfolgt nicht es sei denn, dies ist im Einzelauftrag abweichend geregelt.
2. Bei Aufträgen, die nach Aufwand abgerechnet werden, legt der Auftragnehmer monatlich eine Rechnung über die im vorausgegangenen Monat erbrachten Leistungen vor. Etwaige Vorgaben zur Meldung der erbrachten Leistungen sowie der Rechnungsstellung, werden im jeweiligen Auftrag definiert und festgelegt.
3. Ein Auftrag, der eine Werkleistung zum Gegenstand hat, gilt als erfüllt, wenn das Werk vom Auftraggeber oder dessen Kunde schriftlich anhand des im Auftrag definierten Abnahmeprotokolls abgenommen wurde. In Abstimmung können auch Teilleistungen zur Abnahme vorgelegt und abgenommen werden. Darüber hinausgehende Regelungen zu Teilabnahmen und der Handhabung von Mängeln werden bei Bedarf im Einzelauftrag vereinbart.
4. Der Auftraggeber prüft die Rechnungen unverzüglich und zahlt unbeanstandete Rechnungen innerhalb eines Monats nach Eingang. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht fristgerecht eingereichte Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen nach Eingang zu zahlen. Verzögert sich die Rechnungsstellung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann er eine Verlängerung der Abgabefrist beim Auftraggeber beantragen.
5. Der Auftraggeber kommt mit Zahlungen erst nach einer schriftlichen Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages wird die bis dahin erbrachte Leistung abschließend anhand eines gültigen Leistungsnachweises in Rechnung gestellt.
7. Mit der Zahlung des im Auftrag vereinbarten Honorars sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und dessen Kunde abgegolten. Mit der Ausgleichung der Honoraransprüche des Auftragnehmers ist auch die vollumfängliche Übertragung von etwaigen urheberrechtlichen Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Auftragsdurchführung des Auftragnehmers abgegolten.
8. Wird der Zahlungsverkehr des Auftragnehmers über das Ausland abgewickelt, gehen die dafür anfallenden Entgelte/Gebühren zu seinen Lasten.
9. Die volle Verantwortung für die Versteuerung der jeweiligen Vergütung liegt allein beim Auftragnehmer.

§ 5 Haftung / Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und dem Kunden für sämtliche Schäden, die er und/oder ein von ihm zur Auftragsdurchführung eingesetzter Dritter im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung verursacht nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine dem Risiko des jeweiligen Auftrages angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000,00 abzuschließen. Der Versicherungsschutz hat auch die von dem Auftragnehmer etwa eingesetzten Dritten zu erfassen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen. Satz 1 gilt nicht als Haftungsbeschränkung.
3. Die Haftung des Auftragnehmers, insbesondere für von der Versicherung nicht erfasste Schäden, bleibt unberührt

§ 6 Leistungsverzögerung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Leistungen und/oder Fristen/Termine nicht eingehalten werden können.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Soweit durch die Leistungen bei dem Auftragnehmer schutzfähige Rechte entstehen, erhält der Auftraggeber oder dessen Kunde das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung. Sofern der Auftragnehmer, die von ihm gemäß Satz 1 erbrachten Leistungen selber nutzen oder weitergeben will, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
2. Bringt der Auftragnehmer eigene, außerhalb dieses Vertrages entwickelte Verfahrenstechniken, Entwicklungstools oder sonstige schutzfähige Leistungen ein und zeigt er dies dem Auftraggeber vor der Einbringung ausdrücklich schriftlich an, erhält der Auftraggeber abweichend vorstehender Ziffer 1 insoweit nur ein nicht-ausschließliches Recht. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer den Nachweis verlangen, dass er die eingebrachten Leistungen außerhalb dieses Vertrages entwickelt hat.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ergebnisse der Auftragsdurchführung dieses Vertrages unter Namensangabe des Auftragnehmers zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers oder dessen Kunde.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Abschluss des Einzelauftrags darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „**Open Source Software**“ enthalten oder unter Zuhilfenahme von Open Source Software erbracht werden.

5. Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein und bestätigt dem Auftraggeber spätestens bis zum Abschluss des Einzelvertrages, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch bereits beim Kunden vorhandene Software einem „Copyleft-Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft-Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z. B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden

§ 8 Daten- und Informationssicherheit

1. Der Auftragnehmer, darf im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber oder dessen Kunden personenbezogene Daten nicht unbefugt erheben, nutzen, weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten.
Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers oder dessen Kunden zu verarbeiten.

Sofern die vertragsgegenständliche Tätigkeit des Auftragnehmers darin besteht, im Auftrage des Auftraggebers oder dessen Kunde personenbezogene Daten zu speichern oder zu verarbeiten, darf diese Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen und erst nach Abschluss eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrages erfolgen.

2. Der Auftragnehmer kann im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber oder dessen Kunde Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu nutzen und geheim zu halten. Er wird sicherstellen, dass Dritten keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten.

3. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der vereinbarten Aufgabenstellung unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Auftragnehmer der vor Weitergabe eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten einholen.

Der Umfang dieser Vertraulichkeitsvereinbarung muss dem hier niedergelegten Standard entsprechen.

Diese Weitergabeklausel gilt nicht, soweit der Auftragnehmer gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist oder wird. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet Logicalis unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten, mit Logicalis mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Auftragnehmer verbunden sind, an die entsprechende Behörde bzw. das

- Gericht nur diejenigen vertraulichen Informationen weiterzugeben, deren Offenlegung rechtlich erforderlich ist, sowie soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht weitergegebenen vertraulichen Informationen zu gewährleisten.
- Soweit der Auftragnehmer, ohne dass er dies zu vertreten hat, diesen Verpflichtungen vor Offenlegung der vertraulichen Informationen an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nicht nachkommen kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.
4. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Er ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen einschließlich eventueller Kopien, Aufzeichnungen etc., die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt wurden und oder zur Kenntnis gelangt sind bei Beendigung der jeweiligen Leistung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Partner nicht zu.
 5. Erfolgt die Leistungserbringung auf den Systemen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer und/oder sein Erfüllungsgehilfe die jeweils aktuell gültigen Richtlinien für die Nutzung der Systeme des Auftraggebers vor Beginn der Leistungserbringung einzuhalten. Etwaige notwendige Unterschriften der Richtlinien und/oder notwendige Schulungen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sind vor Beginn der Leistungserbringung durchzuführen. Die Richtlinien werden dem Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Übermittlung der Richtlinien seitens des Auftraggebers, fordert der Auftragnehmer, proaktiv die Übermittlung der Richtlinien ein.
 6. Der Auftragnehmer hat in seiner Leistungserbringung bzw. der seiner Erfüllungsgehilfen den Forderungen der Norm zur Informationssicherheit nach der ISO 27001 zu entsprechen. Er wird dem Informationssicherheitsbeauftragten des Auftraggebers sofort und umfassend, über alle bekannt gewordenen Sachverhalte, die eine Gefährdung von Sicherheitszielen des Auftraggebers oder des Kunden nach sich ziehen, unterrichten. Der Auftragnehmer wird alle verfügbaren Hintergrundinformationen vorlegen, die ein sachkundiger Dritter für die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs benötigt. Dies erfolgt durch Nachricht an die E-Mailadresse dpo@logicalis.com. Ist der Auftragnehmer für einen Kunden des Auftraggebers tätig, wird er jede Gefährdung von Sicherheitszielen des Kunden des Auftraggebers sofort und umfassend diesem anzeigen.
 7. Nach Beendigung eines Einzelauftrags als auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages haben der Auftragnehmer als auch die von ihm beauftragten Subunternehmer alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu den abgeschlossenen Einzelaufträgen als auch zum Rahmenvertrag zu löschen, es sei denn, dem stehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen.
 8. Die Verpflichtungen zur Daten- und Informationssicherheit bestehen auch soweit relevant nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 9 Anti-Korruption

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, soweit dieser Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang steht. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 10 Loyalität

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages (Rahmenvertrag, Auftrages) und für die Dauer von weiteren 12 Monaten nach dessen Beendigung nicht in unmittelbare oder mittelbare Geschäftsbeziehung zu dem Kunden des Auftraggebers zu treten. Dies betrifft ausschließlich Leistungen, die dem Leistungsgegenstand des jeweiligen Auftrages im Wesentlichen entsprechen, ihn ergänzen, erweitern oder ersetzen. Maßgeblich für die Berechnung der 12-Monats-Frist ist das Datum der Schlussrechnung.

Dieses Wettbewerbsverbot gilt auch für die Weitervermittlung von Aufträgen des Auftraggebers oder dessen Kunden an Dritte. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine Partei, die jeweils andere im Rahmen eines Angebotes dem Kunden bereits vorgestellt hat.

Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für Kunden, die vom Auftragnehmer selbst zuvor akquiriert wurden. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine Liste von Kunden bekannt geben und sich gegenzeichnen lassen, die nicht dieser Regelung unterliegen.

2. Für jeden Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot – bei fortgesetzten Handlungen gilt jede angefangene Kalenderwoche als ein Verstoß - wird eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe im Ermessen des Auftraggebers liegt, jedoch € 10.000,-- pro Verstoß nicht unterschreitet. Der Gesamtbetrag für die hiermit vereinbarte Vertragsstrafe darf 50 % des Auftragswertes des jeweiligen Auftrages nicht überschreiten. Im Streitfall über die Höhe der Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anrufen, um die Angemessenheit der Vertragsstrafe überprüfen zu lassen; mit Ablauf der Frist erlischt dieses Recht. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen zu verlangen, bleibt unberührt; eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsbeginn / Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 00.00.0000 in Kraft.
2. Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien – ohne Angabe von Gründen – mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung des Rahmenvertrages wirkt sich nicht auf etwa noch laufende Aufträge aus. Diese werden nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages abgewickelt.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Arbeits- und Sozialrecht

1. Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, wird von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages beim Auftraggeber und dessen Kunde in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Der Auftragnehmer hat die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft. Weder der Auftraggeber noch dessen Kunde erhält eine Weisungsbezugnis gegenüber dem Auftragnehmer. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit zum Auftraggeber und dessen Kunde wird nicht begründet.
2. Der Auftragnehmer versichert, den Auftraggeber über seiner Rechtsform korrekt in Kenntnis zu setzen und über jede Änderung der für die Sozialversicherungspflicht maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Rahmenvertrages den Auftraggeber umgehend schriftlich zu informieren, falls gegen ihn ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet wurde oder ihm bekannt wird, dass ein Statusfeststellungsverfahren gegen ihn geplant ist.
3. Der Auftragnehmer wird - falls er Arbeitnehmer, Auszubildende oder Praktikanten beschäftigt - die Vorgaben des Mindestlohngesetzes bzw. §26 des Berufsbildungsgesetzes einhalten. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer bei dem Auftraggeber oder dessen Kunde ein, ist der Subunternehmer ebenfalls zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes bzw. §26 des Berufsbildungsgesetzes zu verpflichten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Vorschriften, einschließlich der Verstöße seiner Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber und dessen Kunden auf erstes Anfordern von sämtlichen Haftungen frei. Ferner ist der Auftraggeber in einem solchen Fall zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 13 Kündigung von Aufträgen

1. Der Auftraggeber behält sich, soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, ein Rücktrittsrecht vom jeweiligen Auftrag vor, falls der dem Vertragsgegenstand entsprechende Auftrag seitens des Kunden des Auftraggebers nicht zustande kommt. Wird er seitens des Kunden vorzeitig beendet, insbesondere gekündigt, kann der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber ferner zu, falls die erbrachte Leistung den im Auftrag vereinbarten Anforderungen oder, sollten keine speziellen Anforderungen vereinbart sein, den branchenüblichen Qualitäts- und Quantitätsanforderungen nicht genügt und der Auftragnehmer den Anforderungen auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist gerecht wird.

Unabhängig davon kann der Auftraggeber die unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Aufträge jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 14 Konventionalstrafe

1. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Angebotswertes des jeweiligen Auftrages zu zahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Diese Konventionalstrafe kann nicht neben oder zusätzlich zu einer Vertragsstrafe nach § 9 Abs. 2 verlangt werden.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, verpflichten sich beide Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
3. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen der Geheimhaltung und sind Dritten nicht zugänglich zu machen.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelaufträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
6. Sonstige Zusagen oder Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Insbesondere werden etwaige AGB des Auftragnehmers nicht Bestandteil dieses Vertrages oder der Aufträge, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
7. Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Verträge oder Absprachen über den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien.

«Anrede» «Vorname» «Nachname»«Firma»	Logicalis GmbH	Logicalis GmbH
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
	ppa. John Kennard Director Service Excellence & Delivery	ppa. Rainer Frädert Sales Director South & North-east
Name in Druckbuchstaben, Titel		
Ort, Datum	Neu-Isenburg, 29.03.2021 Ort, Datum	Neu-Isenburg, 29.03.2021 Ort, Datum